S 8 VG 2490/20

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht
Abteilung	6.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 VG 2490/20
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 VG 2886/23
Datum	18.07.2024

3. Instanz

Datum	-

Dem KlÃ¤ger wird fÃ¼r das Berufungsverfahren L 6 VG 2886/23 ratenfreie Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von R1, P1 15, Â B1, gewÃ¤hrt.

GrÃ¼nde

Nach Â§ 73a Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erhÃ¤lt eine Partei, die nach ihren persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen die Kosten der ProzessfÃ¼hrung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe erfolgt fÃ¼r jeden Rechtszug gesondert. In einem hÃ¶heren Rechtszug ist nicht zu prÃ¼fen, ob die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, wenn der Gegner das Rechtsmittel eingelegt hat, Â§ 119 Abs. 1 Satz 2 ZPO (vgl. auch Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, Kommentar zum SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 73a Rz. 7e).

Die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse liegen vor, da der KlÃ¤ger im Bezug von Leistungen nach dem ZwÃ¶lften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) steht.

Auf die Erfolgsaussichten des Rechtsmittels kommt es nicht an, da dieses von dem Beklagten angestrengt worden ist.

Die Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist erforderlich, Â§ 121 Abs. 2 ZPO.
Â
Dieser Beschluss ist unanfechtbar, Â§ 177 SGG.

Â

Â Â Â

Â

Erstellt am: 20.12.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024